

Das Kabinett Wilhelm Marx 30.11.1923 – 26.05.1924

Vorgeschichte

Der **Sturz des Kabinetts Stresemann** am 23. November 1923 lähmte die Handlungsfähigkeit der Reichsregierung in einem Augenblick, in dem Entscheidungen von höchster Brisanz getroffen werden mussten:

- die Lage der besetzten Gebiete,
- der Umgang mit dem militärischen Ausnahmezustand,
- die Durchführung der neu eingeleiteten Währungsreform und
- die äußerst kritische Situation der Staatsfinanzen

stellten die Regierung vor Aufgaben, wie sie von einem Kabinett in der bisher üblichen Form nicht gemeistert werden konnten.

Währenddessen waren die Ambitionen zu einer schnellen Beendigung der Krise angesichts parteipolitischer Gegensätze und weitreichenden Meinungsverschiedenheiten in der Koalitionsfrage mit großen Schwierigkeiten verbunden. Da eine Erneuerung der großen Koalition zwischen den bürgerlichen Mittelparteien und der SPD von vornherein aussichtslos erschien, konzentrierten sich die Verhandlungen auf die Bildung eines rein bürgerlichen Kabinetts mit oder ohne deutschnationaler Beteiligung.

Regierung (1) der bürgerlichen Mitte mit RK Wilhelm Marx (Zentrum) und der DDP und DVP



Wilhelm Marx

Nach schwierigen Verhandlungen gelingt Zentrumsführer Wilhelm Marx die Bildung einer Regierung der bürgerlichen Mitte, die neben dem Zentrum die DDP und DVP angehören. Die Regierung wird von der Bayerischen Volkspartei toleriert. Wie das am 23. November gestürzte Kabinett Stresemanns, ist auch dieses Kabinett eine **Minderheitsregierung**.

Zu den vordringlichsten Aufgaben des neuen Kabinetts gehörten:

- die Fortführung der Währungsreform sowie
- die Sanierung der Staatsfinanzen

(Zur Aufrechterhaltung der Währungsstabilität musste vor allem der Reichshaushalt durch rigorose Ausgabensenkungen und drastische Einnahmesteigerungen wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.)

- das durch die Inflation zerrüttete Wirtschaftsleben in normale Bahnen lenken und
- die Arbeitsproduktivität zu erhöhen.

Vom Erfolg dieser Maßnahmen hing in entscheidendem Maße die Sicherung der innenpolitischen Verhältnisse ab.

Ein Teil der dazu erforderlichen Gesetzesentwürfe war bereits vorbereitet, doch war ihre Verabschiedung durch die vorangegangene Regierungskrise verhindert worden. Nun drängte vor allem der Finanzminister auf eine schnelle Entscheidung.

Nach Abwägung aller Möglichkeiten gelangte das Kabinett zu der Überzeugung, dass das Sanierungsprogramm nicht auf dem normalen parlamentarischen Wege durchgeführt werden könne. Man rechnete damit, dass die kompromisslosen, um ihre Wahlchancen besorgten Parteien sich scheuen würden, die Mitverantwortung für die ungeliebten Regierungsvorlagen zu übernehmen. Außerdem hielt man zeitraubende Ausschussberatungen angesichts der sich kritisch zuspitzenden Haushaltslage für unverträglich. Das Kabinett beschloss daher, ein **befristetes Ermächtigungsgesetz** zu beantragen, **dass der Reichsregierung** das Recht verlieh, **alle** von ihr für notwendig erachteten **Maßnahmen in Kraft zu setzen**. Am 4. Dezember

verlangte der Reichskanzler Marx vom Berliner Reichstag, einem „Ermächtigungsgesetz zu wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen“ zuzustimmen. Am 8. Dezember 1923 nahm der Reichstag mit den Stimmen der Regierungsparteien und der SPD das bis zum 15. Februar 1924 befristete Ermächtigungsgesetz an und beschloss danach seine Vertagung. Damit wurde eine vorzeitige Auflösung des Reichstags vermieden, die der Reichskanzler für den Fall der Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes angekündigt hatte. Die Reichsregierung machte von ihren Vollmachten in ausgiebiger Weise Gebrauch.

Nach einer Zusammenstellung des Reichsinnenministeriums wurden auf der **Grundlage des Ermächtigungsgesetzes etwa siebzig Verordnungen** erlassen. Entsprechend dem Auftrag des Gesetzes, die „Not von Volk und Reich“ abzuwenden, handelte es sich zumeist um unaufschiebbare Maßnahmen zur:

- Sanierung der Währung, der Wirtschaft und der Finanzen.

Die Grundlage für die außerordentliche Machtfülle, über die das Kabinett Marx im Winter 1923/24 verfügte, bildete neben dem Ermächtigungsgesetz der **militärische Ausnahmezustand**, der am 26. September 1923 **über das Reichsgebiet** verhängt worden war.

Berechtigung und Nutzen des Ausnahmezustandes waren je länger desto mehr umstritten. Vor allem die Sozialdemokraten, die Gewerkschaften und ein Teil der Landesregierungen verlangten seine Aufhebung. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 wurde der militärische Ausnahmezustand insgesamt aufgehoben. Am 15. Februar 1924 lief das dem Kabinett Marx gewährte Ermächtigungsgesetz ab, ohne dass Aussicht bestand, die Zustimmung des Parlaments für eine Verlängerung zu erhalten.

Als der Reichstag am 20. Februar wieder zusammen trat, lagen ihm bereits mehrere Anträge der Oppositionsparteien auf Abänderung oder Aufhebung von Verordnungen vor, welche die Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen hatte. Weitere Anträge kamen in den nächsten Tagen hinzu. Beanstandet wurden vor allem:

- die 3. Steuernotverordnung,
- die Verordnungen über die Arbeitszeit und
- Verordnung über den Personalabbau.

Die Reichsregierung zeigte sich entschlossen, den Kampf mit dem kaum noch arbeitsfähigen Reichstag aufzunehmen und die von ihr mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes durchgeführten a) **Maßnahmen zur Finanz- und Währungsstabilisierung** und b) zur **Ingangsetzung der Wirtschaft** bis zum Äußersten zu verteidigen.

a).

b).

Das Kabinett beschloss, die Auflösung des Reichstags herbeizuführen, falls der Versuch gemacht werden sollte, eine der Verordnungen aufzuheben oder in wesentlichen Punkten abzuändern. Selbst die Beratung von Abänderungsanträgen in den Ausschüssen sollte nicht geduldet werden. Es gelang dem Reichskanzler jedoch nicht, die Oppositionsparteien zum Verzicht auf die parlamentarische Behandlung ihrer Anträge zu bewegen. Die Deutschnationalen (DNVP) zeigten sich von einer Auflösungsdrohung des Kanzlers keineswegs beeindruckt. Sie wünschten im Gegenteil eine baldige Auflösung des Reichstags und frühe Neuwahlen, von denen sie sich erhebliche Stimmengewinne versprachen. Die Sozialdemokraten, denen eine vorzeitige Auflösung eher ungelegen kam, warfen dem Kabinett diktatorisches Verhalten vor. Im Reichstag zog sich die Debatte über die Verordnungstätigkeit der Regierung bis in die erste Märzhälfte hin. Als die allgemeine Aussprache beendet und die sonstige Tagesordnung erschöpft war, kam Marx einer Abstimmung über die Anträge der Opposition zuvor, indem er am **13. März die Auflösung** bekanntgab. Sie wurde mit der Weigerung der Reichstagsmehrheit motiviert, die von der Regierung als lebenswichtig bezeichneten Verordnungen unverändert fortbestehen zu lassen. Die Wahl des neuen Reichstags musste nach der Verfassung innerhalb von sechzig Tagen nach der Auflösung durchgeführt werden. Schließlich einigte man sich auf den **4. Mai als Wahltermin**. Hauptthemen des mit außerordentlicher Heftigkeit geführten

Wahlkampfes waren:

- die Sanierungsmaßnahmen der Regierung aus der Zeit des Ermächtigungsgesetzes, sowie
- das Reparationsgutachten des Dawes-Komitees,

das mitten im Wahlkampf am 9. April erstattet wurde. Die Reichsregierung griff in die Auseinandersetzungen mit einem eigenen Wahlauftritt ein, in dem sie auf die Erfolge ihrer Stabilisierungspolitik und auf die positiven Aspekte des Dawes-Plans hinwies.

Dieser Appell an die politische Vernunft hatte nicht den gewünschten Erfolg. Das **Wahlergebnis vom 4. Mai 1924** war gekennzeichnet durch eine **Schwächung der gemäßigten, staatstragenden Mitte** und durch das Abschwenken radikalisierter Wählerschichten zu den extremen Parteien.

Von den Regierungsparteien vermochte(n):

- sich nur das **Zentrum** knapp zu **behaupten**
- die **Kommunisten** (KPD) und die **Nationalsozialisten** (NSDAP) beträchtliche **Stimmengewinne** zu erzielen,
- die **Deutschnationalen** (DNVP) Gewinne zu erreichen, dagegen mussten
- die **DVP** und die **DDP** empfindliche **Einbußen** hinnehmen,
- die **SPD** die **stärksten Verluste** zu erleiden.

Das ungünstige Abschneiden der Koalitionsparteien stellte das Kabinett vor die Frage der Regierungsumbildung. Nachdem die DVP am 26. Mai den Rücktritt des Kabinetts erzwungen hatte.

Regierung (2) der bürgerlichen Mitte mit RK Wilhelm Marx (Zentrum) und der DDP und DVP

Reichskanzler Marx, von Reichspräsident Ebert mit der **Neubildung der Regierung** beauftragt, versuchte vergeblich die DNVP auf den Entwurf einer Regierungserklärung festzulegen, die wiederum den Dawes-Plan zum Gegenstand hatte.

Die deutschnationalen Vertreter verlangten:

- eine **Änderung des außenpolitischen Kurses** und
- die **Ablösung Stresemanns als Außenminister**.

Eine Einigung hierüber war nicht zu erreichen, obwohl sich insbesondere die DVP bis zuletzt um einen Kompromiss bemühte.

Am 3. Juni 1924 brach Marx die Verhandlungen ab, und noch am gleichen Tage wurden sämtliche Minister in ihren bisherigen Ämtern bestätigt. **Zentrum, DDP und DVP** erklärten sich zur Fortsetzung der Koalition bereit, während die Bayerische Volkspartei sich diesmal nicht an der Regierung beteiligte.

Damit begann die Amtszeit des zweiten Kabinetts Marx.